

Präambel

ProHunde steht für einen Berufsverband von Personen, die sich professionell mit der Ausbildung, Erziehung und Betreuung von Hunden befassen und versteht sich als Sprachrohr für alle angeschlossenen Personen und deren Mitarbeiter in Gesellschaft, Medien und Politik im Sinne einer hundegerechten Ausbildung, Erziehung und Betreuung, also auch ProHunde.

ProHunde verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Der angeschlossene Personenkreis verpflichtet sich zur Einhaltung des Tierschutzgesetzes. Die Begriffe umfassen das gesamte Spektrum der Ausbildung und Erziehung von Hunden, die Tätigkeit zur Anleitung der Halter zu Erziehung und Ausbildung und die Haltung und die Betreuung von Hunden.

ProHunde setzt sich für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes beim Umgang mit Tieren ein. Eine Unterscheidung zwischen gewerbsmäßigem und übrigem Umgang wird im Sinne des Tierschutzes auf keinen Fall unterstützt.

ProHunde steht für Methodenfreiheit und -vielfalt bei der Erziehung und Ausbildung von Hunden.

Satzung ProHunde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

ProHunde - Berufsverband für professionelles Hundetraining,
Verhaltensberatung, Dienstleistungen e. V.

Kurzname: ProHunde

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Registriernummer VR 202728 eingetragen. Der Name und das untenstehende Logo sind rechtlich geschützt.



2. Sitz des Vereins ist Osnabrück.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. In der folgenden Satzung wurde zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung anderer Geschlechtsbezeichnungen und entsprechender Begriffe verzichtet, diese sind jeweils unter der männlichen Form zu subsumieren.

§ 2 Zweck

1. ProHunde ist die berufsständische Vertretung von Personen, die sich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten mit Hunden befassen. Die dazugehörenden Tätigkeitsfelder werden in § 21 a der Geschäftsordnung benannt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) Fortbildung (Veranstaltung von Seminaren und Workshops) für die Berufsstände zur Fortbildung in den Bereichen Führung und Organisation sowie der Erweiterung fachlicher Qualifikationen von Gewerbebetrieben der Berufsstände im Sinne von Abs. 1, beispielsweise für Therapiehundetrainer, Assistenzhundetrainer, Betreiber von Hundetagesstätten – und Pensionen, Dogwalker und im Bereich der Ausbildung von Sachverständigen.
 - b) Erlass von berufsbezogenen Richtlinien zur Sicherstellung fachlich qualifizierter Beratung zum Wohl der Menschen und Hunde,
 - c) Informationsverbreitung über die Berufsstände,
 - d) Interessenvertretung für die Berufsstände bezüglich gewerblicher Tätigkeiten mit Hunden,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit für die Berufsstände,
 - f) Nachwuchsförderung für die Berufsstände,
 - g) Die Förderung der von uns vertretenen Berufsstände als anerkannte berufliche Tätigkeiten mit staatlicher Prüfung,
 - h) Stetige Optimierung/Verbesserung des Arbeitsumfeldes ausgerichtet auf die geltenden Rahmenbedingungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ernennt Sachverständige, für alle von den Tätigkeitsfeldern umfassten Aufgaben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 - a) Vollmitglieder: Als Vollmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag kann nach Ermessen des Vorstands ermäßigt werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sowie Teilnahme- und Rederecht.
 - b) Ehrenmitglieder: Als Ehrenmitglied auf Lebenszeit können natürliche Personen berufen werden, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Über die Berufung und Abberufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, sowie Teilnahme- und Rederecht.
 - c) Fördermitglieder: Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Sie sind verpflichtet, zumindest den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht.

2. Näheres ist in der Geschäftsordnung, Teil 3) Mitglieds- und Beitragsordnung, geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Vollmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Voll- und Fördermitglieder haben insbesondere die Pflicht, regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist grundsätzlich online über die Homepage zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Das Ersuchen auf Berufung ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhalten, das heißt schuldhaft und gröblich die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder textlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist in Textform zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied den Schlichtungsausschuss anrufen. Die Anrufung ist innerhalb eines Monats nach dem Ausschluss in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und soll begründet werden.
3. Bei rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, eine Wiederaufnahme ist für 5 Jahre ausgeschlossen.
4. Das Mitglied wird aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins gelöscht, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug ist.
5. Die Mitglieder haben das Recht, das Logo von ProHunde zu führen.
6. Die Mitglieder sind zu kollegialem und sachlichem Umgang miteinander verpflichtet.

§ 5 a Disziplinarordnung

Der Verein gibt sich zur Erhaltung des Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit, die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Vereins und der Vermeidung von Streitigkeiten und persönlichen Auseinandersetzungen eine Disziplinarordnung.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben oder online über die Homepage bis zum 31.10. des Jahres zum Jahresende möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vollmitglieder sowie die Fördermitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus Aufnahmegebühren, laufenden Jahresbeiträgen und Umlagen zusammen.
3. Umlagen dürfen für einen besonderen, unvorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf dabei die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrags nicht überschreiten.
4. Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind bei Eintritt in den Verein fällig. Folgebeiträge sind zum 01.02. eines jeden Jahres zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der laufenden Beiträge und der Umlagen sowie weitere konkretisierende Details werden in der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.
5. In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, Mitglieder von der Zahlung von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen zu befreien.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Schlichtungsausschuss

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) dem 2. Vorsitzenden

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
 - a) geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Geschäftsstellenleiter,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassenwart.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem erweiterten Vorstand
 - b) den Leitern der Fachbereiche
 - c) den Regionalleitern
 - d) bis zu vier Beisitzern
4. Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Gesamtvorstand sind auch beschlussfähig, wenn einzelne Ämter nicht besetzt sind.

5. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis wird in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstand und des Gesamtvorstands können nur Vollmitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins werden.
7. Die Amtsperiode dauert drei Jahre. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern, auch mehrmals, ist möglich. Ein Mitglied des Vorstands bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied wirksam gewählt worden ist oder ein Ersatzmitglied wirksam berufen wurde. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so beruft der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands, das nicht zum geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand gehört, während der Amtsperiode aus, so beruft der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Dauer der Amtszeit. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen.
8. Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Gesamtvorstand tagen in Sitzungen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung in Textform durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Fällen kann die Frist auch verkürzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Gesamtvorstand sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.
10. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
11. Die Vorstandssitzung kann in Form einer Präsenzsitzung oder auch als Online-Sitzung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Sitzung). In der Einladung ist auf die Form der Sitzung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Sitzung gelten die Absätze 1 bis 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
12. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich und/oder per E-Mail gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Zehntel der beteiligten Vorstandsmitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Vorstandsmitgliedern zeitnah bekannt zu machen.
13. Aus wichtigem Grund können einzelne Mitglieder oder der gesamte Vorstand auf einer Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dies ist einzeln durchzuführen mit den gleichen Bedingungen wie die Wahl in ein Vorstandamt.
14. Der Vorstand wird einmal jährlich nach Vorlage des Kassenberichts und erfolgter Kassenprüfung durch 2 Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - die Wahl der Mitglieder des geschäftsführende Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Gesamtvorstands (§ 9 Abs. 1 bis 3),
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Entlastung aller Vorstandsmitglieder,
 - Satzungsänderungen (§ 33 BGB, Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen),
 - die Auflösung des Vereins,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
4. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Geschäftsstellenleiter, bei dessen Verhinderung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Behandlung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Solche Anträge sind zu behandeln, wenn dies von mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Bei Abstimmungen gilt pro Mitglied nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf andere ist nicht zulässig. Bei Online-Abstimmungen ist sicher zu stellen, dass durch technische Vorkehrungen nachvollziehbar pro Mitglied nur eine Stimme, ggf. auch geheim, abgegeben werden kann.
9. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid- Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid- Versammlung gelten die Absätze 1 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem

Verschluss zu halten. Mitglieder dürfen an Online- und Hybridversammlungen nur mit ihrem realen Namen teilnehmen. Anonym eingeloggte Personen werden ausgeschlossen.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich und/oder per E-Mail gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Zehntel der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitssprüfung wird nicht vorgenommen.

§ 12 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss wird durch drei freiwillige Vollmitglieder durch den erweiterten Vorstand einberufen.
2. Hauptaufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Klärung von Unstimmigkeiten unter ProHunde-Mitgliedern sowie von internen und externen Beschwerden über ProHunde-Mitglieder, des Weiteren die Anhörung der Mitglieder bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
3. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht im Gesamtvorstand sein dürfen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bestimmen einen Vorsitzenden für den Ausschuss.
4. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied angerufen werden. Er wird nur mit einem Auftrag durch ein Mitglied oder den Vorstand tätig.
5. Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig von allen anderen Gremien von ProHunde tätig, über Entscheidungen sind das betroffene Mitglied, der Vorstand und spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu informieren. Über die Sitzung des Schlichtungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches von allen teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren zulässig, sofern alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses diesem Vorgehen vorher zustimmen.

§ 13 Der Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus bis zu vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die den Verein bei der fachlichen Ausgestaltung des Vereinszwecks beraten.
2. Die Mitglieder des Beirates werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für drei Jahre gewählt.
3. Bei wichtigen Gründen können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder des Fachbeirates bestimmt werden, die jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
4. Eine Abwahl eines Mitglieds ist durch einfache Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung zulässig.
5. Für Fachbeiratsmitglieder ist keine vorherige Mitgliedschaft im Verein notwendig.

§ 14 Vergütung

1. Alle in dieser Satzung genannten Vereinsämter und Funktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstands, sonstigen Mitgliedern und Helfern des Vereins werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der Gesamtvorstand beschließen, dass jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit erhalten kann. Zwischen dem Verein und dem Vorstandsmitglied soll ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, in dem die Vergütung sowie die Bedingungen der Tätigkeit der betroffenen Person angemessen zu regeln sind. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung von ProHunde muss durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss ist gültig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz zu spenden. Die Entscheidung darüber kann auf der letzten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16 Sonstiges

Sollten einzelne Klauseln der Satzung rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Punkte der Satzung davon unberührt.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der auf Jahreshauptversammlung am 06.04.2025 beschlossen.

Verlesen:


Protokollführung

genehmigt:


Vorstand